



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

33
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 20. Januar 2025

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
56.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: RTB GmbH	Seite 34
57.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: TroPark GmbH	Seite 34
58.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: RTB GmbH	Seite 35
59.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton Polymers GmbH 50389 Wesseling	Seite 36
60.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling	Seite 37
61.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG 50735 Köln	Seite 37
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
62.	Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG für den HSLP auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen in der Stadt Frechen – im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur 1, 2, 7, 23, 30 und 31), Buschbell (Flur 3 und 11), – in der Stadt Köln im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur 014, 018)	Seite 37
63.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 39
64.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen	Seite 39
E	Sonstiges	
65.	Liquidation hier: Betriebssportverein der Stadt Frechen e. V.	Seite 39
66.	Liquidation hier: Wählergemeinschaft SOZIALES ESCHWEILER Klimaschutz, Toleranz und Gleichberechtigung e. V.	Seite 39
67.	Liquidation hier: Living MS e. V.	Seite 39
68.	Liquidation hier: Kulturforum in Herz Jesu e. V.	Seite 39
69.	Liquidation hier: Arbeitsgemeinschaft obere Extremität e. V.	Seite 40
70.	Liquidation hier: Verein der Franzosen im Ausland Zweigverband Rheinland und Westfalen e. V.	Seite 40

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

56. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: RTB GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2024-0131678

Köln, den 25. November 2024

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der RTB GmbH für den Ausbau und die technische Sicherung des Bahnübergangs Tuchmühle sowie die Errichtung eines kommunalen P&R-Parkplatzes

Die RTB GmbH hat am 29. November 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Der Bahnübergang befindet sich in Fahrtrichtung Heimbach unmittelbar vor dem Haltepunkt Tuchmühle und grenzt westlich an Wohnbebauung des Stadtteils Niederau der Stadt Düren an. Es wird hier der Umbau des Bahnübergangs inkl. technischer Sicherung und Aufweitung der Straße mit Fußgängerbereich beantragt. Auf der westlichen Seite der Gleistrasse soll außerdem ein kommunaler P&R-Parkplatz entstehen.

Eine Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist nicht zu erwarten. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung und Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein Verbotsbestand gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG vorliegt und kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird. Weiterhin handelt es sich bei der Parkplatzfläche um eine gehölzfreie Wiesenfläche, so dass keine Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten sind.

Der Bahnübergang Tuchmühle (teilweise) sowie der P&R-Parkplatz befinden sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-DN-00002 sowie innerhalb des Pufferbereichs von 300 Meter zum FFH-Gebiet „Rur von Obermaubach bis Linnich“.

Gemäß § 7 „Ausnahmen auf Antrag“ Abs. 2 der LSG-VO kann der Landrat des Kreises Düren als Untere

Naturschutzbehörde (UNB) auf Antrag Ausnahmen von den o. g. Verboten für Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 der LSG VO nicht zuwiderlaufen und den Charakter des LSG nicht verändern. Dies wäre beim vorliegenden Vorhaben (bezogen sowohl auf die Verbreiterung des Weges/der zukünftigen Straße als auch auf den Parkplatz) der Fall, da die Fläche des Parkplatzes am Rande des LSG direkt zwischen einem Wirtschaftsweg und der Trasse der Rurtalbahn liegt und frei von wertvollen Biotopstrukturen wie z. B. Gehölzen ist.

In Bezug auf das FFH-Gebiet liegen Parkplatz und Bahnübergang im zu betrachtenden 300 m-Pufferbereich um das FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten.

Die Verbreiterung der Straße bzw. des Weges und die neue P&R Anlage in Schotterbauweise stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) in Verbindung mit § 14 BNatSchG dar. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hier beabsichtigt die RTB GmbH den Kauf von Ökopunkten.

Insgesamt wird festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter oder Schutzgebiete nicht erwartet werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Emine Örs

ABL. Reg. K 2025, S. 34

57. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: TroPark GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2024-0142353

Köln, den 12. Dezember 2024

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der TroPark GmbH zum Rückbau des Gleiskörpers an der B8 Mülheimer Straße in 53840 Troisdorf Spich

Die TroPark GmbH hat am 4. Dezember 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2024 beantragt die TroPark GmbH gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts den Rückbau eines Gleiskörpers in der B8 Mülheimer Straße 53840 Troisdorf Spich. TroPark GmbH ist der Eigentümer des Gleiskörpers. Die B8 Mülheimer Straße in Troisdorf soll eine neue Fahrbahndecke erhalten. Die Arbeiten werden durch Straßen NRW veranlasst. Die Fragmente der restlichen Gleisanlage, welche sich noch als Querung im Bereich der zu sanierenden Fahrbahndecke befinden, sollen in diesem Zuge zurückgebaut werden. Eine Wiederinbetriebnahme der Gleisanlage ist ausgeschlossen. Daher beantragt die TroPark GmbH als Eigentümer des Gleiskörpers den Rückbau, damit Landesbetrieb StraßenNRW die Fahrbahndecke erneuern kann.

In diesem Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, die in zwei Stufen erfolgte. Dabei wurde in einer ersten Stufe geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Zündorf. Wasserschutzzonen gliedern sich von außen nach innen in die Zonen III B, III A, II und I, wobei sich die Zone III B am äußeren Rand des Schutzgebietes befindet und die Zone I im direkten Umfeld der Wassergewinnungsanlage.

Gemäß § 3 Absatz 1 Punkt 8 der Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf ist der Rückbau des Gleiskörpers hier genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann in der Plangenehmigung konzentriert werden. Eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde wird es im Rahmen der Anhörung geben. Die Auflagen der unteren Wasserbehörde werden in die Plangenehmigung aufgenommen. Die Untere Wasserbehörde kann von den Verboten der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Da es sich hier nur um einen Rückbau handelt, werden Arbeiten nur auf der Fahrbahnoberfläche gemacht, so dass Gewässer nicht betroffen sind. Demnach sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Auch ist der Rückbau erforderlich, damit StraßenNRW die Fahrbahndecke erneuern kann. Dies ist für die allgemeine Sicherheit im Verkehr erforderlich und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen hier nicht vor. Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Emine Örs

ABl. Reg. K 2025, S. 34

58. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: RTB GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2024-0141264

Köln, den 7. Januar 2025

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der RTB GmbH für den Ausbau und die technische Sicherung des Bahnübergangs Neumühl und den Umbau des Bahnübergangs An der Kuhbrücke

Die RTB GmbH hat am 4. Dezember 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Am Bahnübergang Nuemühl ist der Neubau einer Sicherungsanlage des Typs LzH/ÜS vorgesehen. Dabei werden straßenseitig in allen vier Quadranten Lichtzeichen mit Andreaskreuzen vorgesehen. Halbschranken auf beiden Seiten des BÜ dienen der zusätzlichen Absicherung der Wegebenutzer. Beidseitig des BÜ wird zudem jeweils eine Fußgängerakustik-Anlage implementiert. Außerdem ist der Bau eines Kabelführungssystems mit vier Kabelschächten sowie der Neubau eines Betonschalthauses inklusive entsprechender Verkabelung geplant. Das Kabelführungs-

system schließt an die bestehenden Streckenkabelsysteme an.

Des Weiteren wird der BÜ straßenseitig auf eine Breite von 5,50 m erweitert.

Am Bahnübergang „An der Kuhbrücke“ sollen bestehende Kabelschächte und -tröge größtenteils zurückgebaut werden. Es ist der Neubau einer Sicherungsanlage des Typs LzH/ÜS vorgesehen. Dabei werden die vorhandenen Lichtzeichen durch LED-Lichtzeichen mit Andreaskreuzen in allen vier Quadranten ersetzt. Je ein Lichtzeichen auf beiden BÜ-Seiten erhält zusätzlich eine Fußgängerakustik. Es werden Halbschranken beidseitig des BÜ verbaut. Außerdem ist die Umsetzung eines Kabelführungssystems mit drei neuen Kabelschächten sowie der Neubau eines Beton-schalthauses geplant. Der Kabelschacht in Quadrant I bleibt bestehen und bietet den Anschluss an den streckenseitigen Kabelkanal. Des Weiteren wird die Straße auf eine Breite von 5,5 Meter erweitert. Die Erweiterung der Straße erfolgt sowohl im Kreuzungsbereich, als auch auf einer Länge von 27 Metern auf der West-seite.

In diesem Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, die in zwei Stufen erfolgte. Dabei wurde in einer ersten Stufe geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen für Neumühl nicht vor. Ein Eingriff in den Boden liegt in der Versiegelung vor, dass aber durch ein Ökokonto ausgeglichen werden kann. Hier verursacht die Versiegelung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weil die zu versiegelnden Flächen keine großen Flächen darstellen. Zudem ist keine Flächeninanspruchnahme Dritter erforderlich. Von weiteren erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Nördlich der Bahnstrecke, jedoch mit 4 m Abstand zur Straße „An der Kuhbrücke“, liegt ein Landschafts-schutzgebiet nach der Verordnung der BR Köln vom 27. November 2007, südlicher Teil (LSG). Im LSG dürfen keine Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungen angelegt werden. Gemäß § 7 „Ausnahmen auf Antrag“ Abs. 2 der LSG-VO kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Naturschutzbehörde (UNB) auf Antrag Ausnahmen von den o. g. Verboten für Maß-nahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutz-zweck des § 3 der VO nicht zuwiderlaufen und den Charakter des LSG nicht verändern. Dies wäre beim vorliegenden Vorhaben (bezogen auf die Verbreiterung des Weges) der Fall, da die Fläche am Rande des LSG liegt. Im Ergebnis ist daher eine UVP-Pflicht nicht er-forderlich.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme ge-beten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu ent-nehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Emine Ö r s

ABl. Reg. K 2025, S. 35

59. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton Polymers GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0146939

Köln, den 8. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Wesse-ling hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Kraton-D-Anlage, welche ein Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 46, Flurstück 28-34), angezeigt. Die Kraton-D-Anlage ist genehmigungsbe-dürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Anpassungen von Lochblenden im Turnaround (TA) 2024.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemese-ne Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 36

**60. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell
Deutschland GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0135367

Köln, den 8. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 21. November 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Olefinanlage (Anlage 0016), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 86/70), angezeigt. Die Olefinanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist folgende Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes:

- Einbau einer Leckschutzauskleidung aus Stahl mit kontinuierlicher Vakuumüberwachung mittels EG-baumustergeprüften Leckanzeiger und Aufschaltung zur Messwarte (Lecküberwacher Doppelboden).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. R u c m a n n

ABl. Reg. K 2025, S. 37

**61. Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
Deutsche Infineum GmbH & Co KG
50735 Köln**

Bezirksregierung Köln
GZ. 53-2025-0000364

Köln, den 2. Januar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 2. Januar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Paradyne-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200) angezeigt. Die Paradyne-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderungsanzeige ist eine temporäre Betriebsweise, bei der die Anlage ohne Ethylen Recycle System betrieben wird. Dadurch sind temporär mehrere Anlagenteile außer Betrieb, die aufgrund des Stoffinhalts als sicherheitsrelevante Anlagenteile eingestuft sind, was eine Verringerung des grundsätzlichen Störfallpotenzials der Anlage darstellt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2025, S. 37

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 62. Allgemeinverfügung für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG für den HSLP auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen in der Stadt Frechen – im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur 1, 2, 7, 23, 30 und 31), Buschbell (Flur 3 und 11), – in der Stadt Köln im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur 014, 018)**

Bezirksregierung Düsseldorf
– Luftfahrtbehörde –
26.07.15.01-1-1473018/2024

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP

auf dem Gelände der Betriebsstätte des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen vom 25. Januar 2019 i. d. F. vom 5. Januar 2023, Az. 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen sowie der in diesem Rahmen von der DFS eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i. V. m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch fünf innere Radiusbereiche) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 140 m mit den Bezeichnungen:

- Nordosten: Abflug rwK 041°, Anflug rwK 221°
- Westen, Abflug rwK 251°, Anflug rwK 071°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M1:10000 (Anlage 1), M1:5000 (Anlage 2) M1:10000/1000 (Anlage 3)) dargestellt. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält im Nordosten die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,65 km erhält die Bezeichnung E1. Der Bauschutzbereich im Westen erhält innerhalb des Radius von 0 – 0,35 km die Bezeichnung A, im Radius von 0,35 – 0,90 km die Bezeichnung W1, im Radius von 0,90 – 2,0 km die Bezeichnung W2 und im Radius von 2,0 bis 2,9 km die Bezeichnung W3.

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Frechen und Köln. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, E1, W1, W2 und W3 sind der Auflistung „Anlage 4“ zu entnehmen.

Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk

- a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 90,5 m ü. NHN. (Höhe des FBP)
- b) im Bauschutzbereich E1 die Höhe von 121,0 m ü. NHN. (30,5 m über der Höhe des FBP)
- c) im Bauschutzbereich W1 die Höhe von 105,0 m ü. NHN (14,5 m über der Höhe des FBP)
- d) im Bauschutzbereich W2 die Höhe von 130,0 m ü. NHN (39,5 m über der Höhe des FBP)
- e) im Bauschutzbereich W3 die Höhe von 180,0 m ü. NHN (89,5 m über der Höhe des FBP)
- f) sowie im übrigen Bereich 100 m über Gelände überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung können auch online

über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services) eingesehen werden.

II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs - und damit eine Gefährdung der Sicherheit - durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 25. Januar 2019 i. d. F. vom 5. Januar 2023 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien wie unter Ziffer I beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenheiten.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 25. Januar 2019 i. d. F. 5. Januar 2023 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom

30. Januar 2025 bis zum 12. Februar 2025

nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 – Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4

VwVfG NRW i. V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Düsseldorf, den 6. Januar 2025

Im Auftrag
gez. Kerstin Schriever

Anlagen als Beilage;

Übersichtsplan 23 FRC-HUB 001 1:10.000

Lageplan 23 FRC-HUB 003 1:5.000

Längsschnitt 23 FRC-HUB 002 1:10.000/1.000

Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

¹Luftverkehrsgesetz

²Hubschrauber-Sonderlandeplatz

³Deutsche Flugsicherung

⁴rechtsweisender Kurs

⁵Flugplatzbezugspunkt

⁶Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

ABl. Reg. K 2025, S. 37

63. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3074742036, 345714638.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

20. März 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Dezember 2024

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 39

64. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches** **hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3007171683 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 7. Januar 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 39

E

Sonstiges

65. **Liquidation** **hier: Betriebssportverein der Stadt Frechen e. V.**

Durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Dezember 2024 wurde der Betriebssportverein der Stadt Frechen e. V. mit Sitz in Frechen (VR 16998, AG Köln) zum 31. Dezember 2024 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 39

66. **Liquidation** **hier: Wählergemeinschaft SOZIALES** **ESCHWEILER – Klimaschutz, Toleranz und** **Gleichberechtigung e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2024 wurde der Verein „Wählergemeinschaft SOZIALES ESCHWEILER – Klimaschutz, Toleranz und Gleichberechtigung e. V.“ – VR 6419 beim Amtsgericht Aachen aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 39

67. **Liquidation** **hier: Living MS e. V.**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2023 wurde der Verein Living MS e. V. (VR 2409, Amtsgericht Düren) aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer Forderung zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 39

68. **Liquidation** **hier: Kulturforum in Herz Jesu e. V.**

Der Verein Kulturforum in Herz Jesu e. V. mit Sitz in Köln (AG Köln, VR 15589) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 39

69. **Liquidation**
 h i e r : Arbeitsgemeinschaft obere
 Extremität e. V.

Die Mitgliederversammlung vom 16. November 2024 hat die Auflösung des Vereins (VR 12219, Amtsgericht Köln) beschlossen. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 40

70. **Liquidation**
 h i e r : Verein der Franzosen im
 Ausland Zweigverband Rheinland und Westfalen e. V.

Der Verein der Franzosen im Ausland Zweigverband Rheinland und Westfalen e. V. mit Sitz in Bonn (AG Bonn, VR 9303) ist anlässlich der Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2024 aufgelöst worden. Der Verein befindet sich in Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 40



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.